

Diese Erfahrung, über Jahrzehnte hinweg gefestigt, sollte bei den späteren Reformbestrebungen im Sinne der Prozessökonomie kritisiert und zu beseitigen versucht werden.

3. 1862: Konstitutionelle Verfassung, Amtsinstruktion und Landgericht Vaduz

Zur konstitutionellen Verfassung von 1862²⁵ erging zugleich die *Amtsinstruktion* von 1862²⁶, welche grundsätzlich den Instanzenzug seit 1818 bestätigte.²⁷ Allerdings wurde das entfallene Oberamt als erste Instanz durch das *Landgericht* (§ 1, § 7 lit. b und § 30) in Vaduz ersetzt, das mit einer einzigen Stelle als ausgebildeter, beamteter Landrichter eingerichtet wurde (§ 2 und § 6).²⁸

Der liechtensteinische Instanzenzug in Zivilsachen blieb somit auch nach der konstitutionellen Verfassung dreistufig. Ab 1862 fungierte als erste Instanz das Vaduzer Landgericht. Die Rechtsmittelinstanzen lagen weiterhin allesamt weit entfernt im österreichischen Ausland, nämlich die zweite Instanz der fürstlichen Hofkanzlei als Appellationsinstanz in Wien sowie die dritte Instanz am k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck.

4. 1865: Schuldentriebgesetz

Das Schuldentriebgesetz von 1865 «bezweckte in einfachen Forderungssachen ein *schleunigeres* und *minder kostspieliges* Verfahren einzuführen. Das bisherige Verfahren [...] war mit *umständlichen processualem Beiwerke* verknüpft. Das neue Gesetz beseitigte das *schwerfällige und mit größeren Kosten verbundene* Vorgehen.»²⁹ Geändert werden mussten

25 Siehe Geiger, Geschichte, S. 287–310, besonders S. 298–300; Beck, S. 193–203; siehe auch Beattie, S. 27–29; Berger, Rezeption, S. 28 f.; Raton, S. 39–45; Vogt, Brücken, S. 176–179; Goop, S. 230; Wille, Verfassung, S. 1003.

26 Siehe Quellen- und Materialienverzeichnis I./1. Siehe Schädler, 1862–1873, S. 168 f.; Geiger, Geschichte, S. 298; siehe auch Beck, S. 202. – Zur «Instruktion» als Erlassform siehe Vogt, Verwaltungsstruktur, S. 96.

27 Ospelt, Laienrichtertum, S. 55 m. w. H.; Goop, S. 230; Raton, S. 43.

28 Ospelt, Laienrichtertum, S. 56; siehe Raton, S. 42 f.

29 Schädler, 1862–1873, S. 116 f., Hervorhebungen E. S.